Prod. und verlesen im Mitauschen Stadtmagistrat am 14. März 1864. Daselbst bestätigt am 27. August 1865.

Reciproques Testament

des Mitauschen Berlagsbuchhändlers, erblichen Ehrenbürgers und Rittmeisters der Bürgergarde Gustav Adolph Renher und seiner Ehegattin Friederife Glisabeth Renher geborenen Lang.

Errichtet am 9. December 1863.

3m Beiftand Gottes!

In Erwägung der Sterblichkeit aller Menschen, die auch uns über kurz oder lang treffen wird, haben wir endesunterzeichnete Ebegatten beschlossen, bei annoch gesunden Leibes- und Seelenfräften über unser wohlerworbenes Bermögen unsere letztwillige Berfügung um so mehr zu treffen, als unsere Ehe kinderlos geblieben und wir sehnlichst wünschen, daß unser dereinstiges Dahinscheiden nicht die unselige Quelle des Streites und der Uneinigsteit werde, und außerdem diesenigen, denen wir nach reifer Erwägung von dem Unsrigen Etwas zuzuwenden für Pflicht erachten, nicht darin beeinträchtigt werden.

Diesem nach testiren wir, wie folgt, und namentlich:

Erstens, ich: Friederife Elisabeth Renher, geborene Lang, bestimme: Wenngleich alles dasjenige, was ich an beweg oder unbeweglichem Vermögen, sei es an auf meinen Namen lautenden Werthpapieren, Immobilien, Gold, Silber und sonstigen Effecten, resp. allein oder mit meinem geliebten Chegatten, dem herrn Buchhändler Gustav Abolph Renher, gemeinschaftlich besitze, oder wenigstens durch die bei Bürgerlichen geltende Gütergemeinschaft

ale mein Miteigenthum ju betrachten batte, ohnebin von meinem gedachten lieben Chegatten erworben worden und daber fein mahrbaftes Eigenthum ift, fo verordne ich und fete biedurch feft, daß nach meinem Ableben unfer gesammtes Bermogen, folches befiebe und befinde fich wo, wie und worin es wolle, meinem lieben Chegatten, dem Berrn Buchhandler Guffav Adolph Renber, der Art jum unbeschränften Gigenthum verbleibe und refp. jufalle, daß er mit Ausnahme ber nachbezeichneten, von mir festgesetten und von ihm nach meinem Tode ju erfüllenden Legate, berechtigt fein foll, Damit zu schalten und zu walten nach seinem eigenen Belieben, ja fogar befugt und berechtigt fein foll, die von ihm in diesem reciproquen Testamente getroffenen, mir buchstäblich befannten und vollkommen genehmen Anordnungen, wenn ibm folche nach meis nem Tobe oder auch früher nicht mehr zusagen und zwedmäßig erscheinen follten, burch seinerseitige Codicille ganglich wiederum aufzuheben, abzuändern und gang neue Anordnungen zu treffen, furg in jeder Beziehung binfichtlich unferes gemeinschaftlichen Bermogens frei und ungehindert zu disponiren. - Die von mir, Friederife Glifabeth Renber geborenen Lang, fefigefesten Legate, find folgende:

1) für die Mitausche reformirte Rirche fünfzig Rbl. G.;

2) für den Mitauschen Frauen-Berein bei welchem ich gegenwärtig Mitvorsteherin bin, fünshundert Rbl. G.;

3) für meinen Bruder, den Herrn Theodor Daniel Lang, bei dessen etwa vor mir erfolgendem Tode aber, dessen Erben dreis hundert Abl. S.;

4) für meinen Bruder, den Herrn Johann Alexander Lang, bei dessen etwa vor mir erfolgendem Tode aber, dessen Grben dreihundert Rbl. S.:

5) fur meinen Pathen Alexander Lang, Cohn meines Bru-

bere Alexander, dreihundert Rbl. G.

Endlich ersuche ich meine Nichten Ottilie und Alide Repher unter Hinzuziehung der Johanna Röhnner sowol meine Kleidungstücke als Schmucksachen, wie sokhe von meinem mich etwa überlebenden Ehegatten zur Berschenkung bestimmt werden sollten — unter mir befreundete Personen zu vertheilen und dabei besonders Madame Lisette Diedrichsen und Frau Doctorin Leontine Schmidt, sowie Johanna Röhnner zu bedenken, namentlich der Letzteren das aufgemachte Bett, auf welchem sie schläft, so wie so viel Sachen, als zur Wirthschaft für ihre eigene Person erforderlich, zu geben. Meinen Brillantring endlich in füns Theile zu theilen.

3weitens, ich, Buchhändler Guftav Adolph Repher, bestimme und verordne bagegen: Mein zeitliches, burch Gottes bilfreichen

Segen, sowie durch Fleiß und Thätigkeit durchweg selbst erworbenes und durch die weise Sparsamkeit meiner geliebten Ehegattin treu gewahrtes und erhaltenes Bermögen, über welches mir nach Reichsgesetzen zu verfügen und die freie und ungehinderte Disposition zusteht, besteht:

1) in den in der Stadt Mitau am Marktplate im '2. Quartier des I. Stadttheils sub No 15 und 16 belegenen, schul-

denfreien Saufern;

2) in bem bei der Stadt Wenden, im Wendenschen Stadtgebiete, an der Ronneburgschen und Wesselschofschen Straße belegenen eilf Tonnstellen großen unbebauten Grundplate: "Rephers Land" genannt;

3) in verschiedenen verbrieften und baaren Geldern, namentlich in Staatspapieren und Privat-Obligationen und

4) in meinem von der verfauften Buchhandlung getrennten Bucher Berlage, worüber der Werth fich jur Zeit nicht be-

stimmen läßt.

Jur Universal-Erbin meines gesammten, obenbesagten, oder sonst noch etwa zu erwerbenden, und bei meinem Ableben wo und wie vorhandenen Bermögens, ernenne ich hierdurch meine geliebte Ehegattin Friederife Elisabeth Renher geborne Lang derzgestalt und also, daß dieselbe nach meinem Ableben in dem ungestörten und ruhigen Besitz meines ganzen Nachlasses, wie ich es weiter unten auseinandergesetzt und bestimmt habe, bleiben soll und belaste ich diese ihre Universal-Erbschaft außerdem mit folgenden Legaten, als:

1) für die Mitausche reformirte Kirche fünfzig Abl. G.;

2) für die Kinder meines verstorbenen Bruders Carl Chriftoph Renber, nämlich

a) den in St. Betersburg lebenden herrn hofrath Afademifer und Ritter Bictor Repher oder deffen Erben, drei-

hundert Rbl. G.;

b) den in Australien in der Stadt Adelaide lebenden Pianisten Oscar Reyher, oder dessen Erben, dreihundert Rbl. S.;

e) die in der Stadt Beidelberg lebende Emmy Repher

oder deren Erben dreihundert Abl. G.;

d) den in der Stadt Dorpat lebenden Doctor medicinae Emil Bictor Gustav Repher oder dessen Erben dreihundert Rbl. S.;

e) der Mutter der vorgenannten vier Kinder als der Wittwe meines verstorbenen Bruders Carl Christoph Reyher, Friederike geb. Badendick dreihundert Rbl. S.;

- 3) für meine in Gothenburg in Schweden lebende Schwester Anna Dorothea Kylberg geborne Reyher, so lange sie lebt, jährlich die Summe von einhundert Kbl. S., welche meine geliebte Ehegattin und nach deren Tode der unten bezeiche nete Borstand der von mir zu gründenden Stiftungen, stets in Mitau und zwar nicht früher als zu Neu-Johannis, aber nicht später als bis Ende Juni auf desfallsige Anweisung meiner gedachten Schwester zu zahlen hat;
- 4) für meinen in Schweden lebenden Reffen den Herrn Carl Werner Kylberg oder beffen Erben, einmalig Dreihundert Rbl. S.;
- 5) für die beiden Töchter meines Betters, Titulair-Naths und Ritters Peter Daniel Repher, Namens Unna Wilhelmine Ottilie und Unna Catharina Alide Repher oder deren Erben, eine Jede einhundert Rbl. S.; auch dann, wenn die Eine oder Andere fturbe, so daß sie sich unter einander beerben;
- 6) für meine Bathen ald:
 - a) Emil Gustav Rehher, Doctor medicinae zweihundert Rbl. S.;
 - b) deffen Sohn Guftav zweihundert Rbl, S.;
 - c) Abolph Heinrich Lang, Sohn meines Schwagers Theodor Lang, zweihundert Rbl. S.;
 - d) Guffav Lang, Sohn meines Schwagers Alexander Lang, zweihundert Rbl. G.;
 - e) Guftav Adolph Dohnberg, zweihundert Rbl. G.;
 - f) Carl Guftav Paul Repher, zweihundert Rbl. G.;
- 7) für die in unseren Diensten stehende Johanna Röhnner für den Fall, daß dieselbe bis zu meinem oder meiner lieben Ehegattin Ableben, in unseren resp. Dienst geblieben, oder aber nach unserem beiderseitigen Ableben einen schriftlichen von uns Beiden oder dem Ueberlebenden unterschriebenen Nachweis liesern kann, daß ihr Austritt aus unserem Dienste nicht präjudicirlich auf dieses Legat einwirke, nach unserem beiderseitigen Ableben jährlich, so lange sie lebt, die Summe von einhundert Rbl. S.

Sämmtliche vorstehende Legate, mit Ausnahme der meiner Schwester jährlich zu zahlenden 100 Rbl. S., und der einmaligen Bahlung an die reformirte Kirche von fünfzig Rbl. S. hat meine geliebte Chegattin jedoch nur in dem Falle zu berichtigen, wenn der ihr verbleibende Nachlaß nicht unter 30,000 Rbl. S. beträgt, im andern Falle sind die nicht berichtigten Legate erst nach ihrem Tode auszuzahlen.

Da es mein Bunsch und Bille ift, daß meine geliebte Chegattin nur die Renten von unserem Bermögen genieße, die Unterbringung und Berwaltung von Capitalien aber Sorge hervorrusen, so verordne ich, daß die nach meinem Tode im Nachlasse vorsindlichen oder von meiner lieben Chegattin unter Zuziehung von Rathöfreunden durch ihr zu jeder Zeit freigestellten etwanigen, jedoch nur öffentlichen meistbietlichen Berkauf meiner Immobilien, mit Ausnahme des nicht zu verkaufenden, bei der Stadt Benden belegenen Repherlandes, oder durch ihr zweckmäßig erscheinende private Beräußerung meines Bücher-Berlags noch zu erzielenden Kapitalien oder verbrieften Gelder nach resp. Abzug obiger einmaligen Legate, in die kurländische adelige Creditbank in kurländischen auf den Namen der Repherschen milden Stiftung lautenden Pfandbriesen angelegt und von diesem Kapitale die Renten meiner ge-

liebten Chegattin, fo lange fie lebt, ausgezahlt werden.

Rach unferem beiderseitigen Tode find die zu unserem Rach. laffe gehörigen Immobilien - mit Ausnahme bes bei ber Stadt Benden belegenen Repherlandes - fo wie fammtliche Nachlag-Effecten, mit Ausnahme unserer in Del gemalten und mit Goldrahmen versebenen Bortrate und ber vorfindlichen Bortrate unferer Familienglieder und Zeitgenoffen, über beren Unterbringung unten Bestimmung getroffen ift - in öffentlicher Auction zu verfaufen und ift das verfaufte Auctions-Provenue nach Abzug der etwa noch nicht berichtigten einmaligen obgedachten Legate und fonftigen Rachlag-Umfosten in der furlandischen Greditbant bis zu dem unten gedachten Zeitpunfte der Entstehung ber Repherschen milben Stiffung auf Binjesgine in furlandischen Pfandbriefen, ober wie fonft bafelbft üblich, angulegen, wobei von diefem bei ber befagten Banf au affervirenden Rapital nur fo viel nicht auf Zinseszins, fondern in terminlich Renten gablenden Pfandbriefen anzulegen ift, als sur Berichtigung ber Theils vorgesagten, bann noch nicht erloschenen, Theile nachfolgend neu bestimmten Jahrgehalte und refp. Legate und der Jahrebumtoften erforderlich ift. Gollte jedoch die abelige Creditbant die Affervation und Berrentung bes gedachten Rapitale verweigern, ober fich vielleicht dereinft ganglich auflosen, fo verordne ich, daß bis ju der unten gesagten Entstehung der milden Stiftung, bas gefammte Bermogen, welches, wenn furlanbische Pfandbriefe nicht mehr existiren sollten, in livlandischen Pfandbriefen und wenn diese auch nicht mehr existiren sollten, nach Bestimmung des derzeitigen Borftandes ber milben Stiftung ebenfo auf Binfesgins angulegen find.

In Betreff bee öffentlichen Bertaufe meiner in Mitau belegenen Saufer bestimme ich ausdrudlich, daß in der bestallfigen

Berkaufs-Publication die nachfolgende, dem Käufer gewährte Kauferleichterung veröffentlicht werde, nämlich daß zwei Drittheil der Meistbotsumme als erste und alleinige Schuld auf den Häufern gegen Berrentung mit fünf Procent ruhen bleiben und bei prompter Nentenzahlung und gehöriger Instandhaltung der Häufer, so wie deren Berasseurirung gegen Feuerschaden die mindestens zum Belauf der verbliebenen Schuldsumme von creditorischer Seite nicht vor Ablauf von zehn Jahren von debitorischer Seite jedoch zu jeder Zeit gefündigt werden kann.

Die jahrlich ju gablenden Legate refp. Gehalte wurden fein:

- 1) für meine obgedachte Schwester Anna Dorothea Rylberg geb. Repher, so lange sie lebt, 100 Rbl. S.;
- 2) für die obgedachte Johanna Röhnner, so lange sie lebt, 100 Rbl. S.;
- 3) für den unten bezeichneten, nach erfolgter Nechtskraft dieses Testaments und Exdivision des Nachlasses zu constituirenden Borstand der zu gründenden milden Stiftungen, welcher Borstand bei Ablieserung des ganzen Massenbestandes durch die Testaments-Executoren in die Ereditbank und somit bei beendigtem gerichtlichen Testamentsverfahren und Ausscheiden der Testamentsvercutoren eintritt, für die Zeit die zur Entstehung der milden Stiftungen, jährlich, wie unten näher specificirt, zusammen 275 Abl. S. als Entschädigung

für Zeitverluft;

4) für eine, zuerft nach Bahl der Testamente-Erecutoren, und nach Ausscheidung Diefer, nach Wahl des refp. Stiftungs-Vorstandes in Mitau lebende verarmte Raufmannswittme oder in Ermangelung folder, für einen verarmten Raufmann, und wenn aus diefem Stande dergleichen Individuen nicht vorhanden find, so aus dem Sandwerfstande, jedoch vorzugsweise evangelisch-reformirter, in Ermangelung beffen auch evangelisch-lutherischer Confession, jährlich fünfundzwanzig Rbl. G. - Für Diefes Jahrgehalt ift die ge-Dachte Berfon verpflichtet mein und meiner geliebten Chegattin gemeinsames Grab ordentlich zu erhalten und refp. zu pflegen und foll das für diese Aufficht und Pflege beftimmte Jahrgehalt ftete am 1. August und nur dann gejahlt werden, wenn fich ber unten naber bezeichnete Stiftungevorstand, - welchem auch die Wahl, wie die sofortige Entlaffung des gedachten Individui obliegt und freiftebt, - von ber geschehenen Erfüllung Diefer Obliegenheit überzeugt hat;

5) für eine, zuerft nach Babl der Testamente-Executoren, und nach dem Ausscheiden diefer, nach Bahl des refp. Stif. tunge Borftandes, in der Stadt Benden lebende, verarmte Sandwerferewittme und in Ermangelung folder, einem verarmten Sandwerfer, vorzugeweise Meifter und evangelisch-reformirter, in Ermangelung beffen auch evangelischlutherischer Confession, jahrlich fünfundzwanzig Rbl. G. Für Diefes Jahrgehalt ift die gedachte Person verpflichtet bas auf dem Wendenichen Rirchhofe befindliche Grab meiner Eltern und die barum gepflangten Baume gu pflegen und ordentlich zu erhalten und refp. zu ergangen, und foll das für diese Aufficht und Pflege bestimmte Jahrgehalt, ftete am 1. August und nur bann gezahlt werden, wenn fich der unten naber bezeichnete Stiftungs-Borftand, welchem auch die Bahl, wie die fofortige Entlaffung des gedachten Individui obliegt und freifteht - von der gefchehenen Erfullung diefer Obliegenheit überzeugt hat. Gollte die bei und in fruheren Zeiten im Dienft geftandene Lotte Bruggen welche und in ichweren Krantheitstagen eine treue Bflegerin gewesen ift, und überleben und in Mitau oder Benben wohnen, so bat dieselbe bis zu ihrem Ableben ben unbedingten Borgug bei ber bezüglichen Stellenbesetzung.

Erst wenn das ganze auf Zinseszins angelegte Kapital die Höhe von einhundertsunfzigtausend Abl. S. (150,000 Abl. S.) gewonnen hat, so ist dasselbe aus der kurländischen oder livländischen Creditbank, oder wo es sonst sich asservirt besindet, von dem derzeitigen Stiftungs-Borstande, nachdem dieser unter Mitwirkung der unten benannten Personen — welche mit dem Stiftungs-Borstande das Baus und Einrichtungs-Collegium bilden — die bezügslichen, unten besagten Bauplätze und Baupläne so weit in Ordnung gebracht hat, daß die Bauten sosort unternommen werden können, zu heben, und wie folgt, zu verwenden:

Ein Dritttheil, also funfzigtausend Rbl. S. (50,000 Rbl. S.) zu einer in meiner Geburts-Stadt Wenden nach der in der Anlage sub B getroffenen Bestimmung zu gründenden Stiftung unter dem Namen: "die Rephersche milde Stiftung." — Und zwei Drittheile, also einhunderttausend Rbl. S. (100,000 Rbl. S.) zu einer in der Stadt Mitau nach der in der Anlage sub A getroffenen Bestimmung zu gründenden Stiftung unter dem Namen: "die Rephersche milde Stiftung."

Bu Executoren des obigen Testamerts nach unserem beider- seitigen Ableben ernennen wir:

1) ben Berrn Raufmann Theodor Daniel Lang und

ben herrn Burgermeifter 3. Riesling und im Falle bes Musicheidens bes Einen oder bes Anderen unferen Reffen Titular-Rath Carl Christoph Renber, welche Executoren außer der ihnen durch das Gefet obliegenden Erfüllung unferes Testaments annoch verpflichtet sein follen, nicht nur gleich nach Eröffnung diefes, Abichriften von demfelben ju fenden 1. an meine Schwefter Unnette Rylberg, geb. Renber, 2. an meine Schwägerin Friederife Renber, geb. Badendick, und 3. an meinen Better Titular : Rath und Ritter Beter Daniel Renber refp. an beffen Erben, sondern auch binfichtlich des von mir. Guffav Adolph Renber, zu einer perpetuellen Stiftung bestimmten, bei ber Stadt Benden belegenen, vom Bendenschen Rathe am 3. April 1855 sub No 416 mir jum Eigenthum adjudicirten und am 6. April 1855 sub 417 jugeschriebenen Repherlandes, alles basienige zu thun, mas zur Befestigung der Unveräußerlichfeit und von mir bestimmten Bermendung bes Repherlandes jum wohlthätigen 3med erforderlich fein wird, ja felbit, falle die von Geiten meiner Kamilienglieder ausgestellten, in meinem Nachlaffe vorfindlichen Urfunden nicht dir freie Berfügung über Diefes Grundftud nachweifen, eine Auslösungesumme, entsprechend meinem, an dem Grundfrude gehabten Erbantheil, aus meinem Rachlaffe zu entnehmen und wo gehörig für die etwanigen Erbpratendenten einzugahlen. - 218 Entschädigung für ihre Bemubungen erhalten die herren Testamente Executoren, felbitverständlich außer den etwanigen Fahrgelbern und Diaten, zusammen jährlich ein halb Procent von dem ganzen Maffenbestande, welche Bergutung aber erft nach unferem beiderseitigen Ableben beginnt, und beim Ableben des Ginen von und, von dem Ueberlebenden nach eigenem Ermeffen stipulirt wird. Rach Exdivision unseres Rachlaffes d. h. fobald ber Berfauf

Nach Exdivision unseres Nachlasses d. h. sobald der Berkauf der Immobilien und Effecten und die Auszahlung der einmaligen Legate und Kosten, so wie die sodann nicht zu verziehende sofortige Ablieferung des Gesammtkapitals an die Eredikbank stattgefunden hat, treten die Testaments-Executoren aus und tritt sodann, also am Tage der Ablieferung des Kapitals an die Eredikbank, der unten besagte Borstand der gedachten milden Stiftungen in

Function.

Sollte irgend Jemand unserer Berwandten eine Einsprache gegen dieses unser Testament verlauten, so verordnen wir hier-

durch ausdrücklich, daß demfelben nicht nur alsdann das ihm oben zugedachte Legat entzogen, sondern auch seine ganze Descendenz von jedwedem Anrecht an die zu gründenden milden Stiftungen ausgeschlossen werden soll.

Sollte andererseits aber irgend eine Behörde oder Regierung oder Machthaber unter dem Borwande der Selbstverwaltung oder unter einem andern Borwande die Kapitalien einziehen wollen um sie vielleicht zu anderen Zwecken oder auch, zwar meiner testamentarischen Bestimmung gemäß, aber selbst zu verwenden und zu verwalten, oder nach ihrerseitiger Bestimmung verwenden und verwalten zu lassen, oder sollte die Mitausche Bürgerschaft sich weigern, die derselben resp. deren Gliedern, im Interesse der Mitauschen Bürgerschaft nur zugemuthete Berwaltung des Stiftungsfapitals u. s. w. zu übernehmen, so will ich, daß mein ganzer Nachlaß sodann meinen gesetzlichen Erben zufalle.

Schließlich ersuchen wir die hohen Behörden und Autoritäten, an welche dieses unser Testament gelangen sollte um deren hochgeneigten Schutzur Aufrechthaltung deffelben.

Borftand der zu gründen den Stiftungen bis zu dem Zeitpunfte, wo das auf Zinseszins angelegte Kapital die Sohe von einhundertsunfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) erreicht hat:

Der Borstand dieser zu gründenden Stiftungen wird aus fünf Personen gebildet, welche jedoch sämmtlich der evangelischlutherischen oder resormirten Confession angehören müssen und ihre Bestätigung vom Mitauschen Magistrate zu erbitten haben, nämlich:

1) aus einem Gliede der Descendenten ber nachfolgenden Familien Stämme:

a) meines verstorbenen Bruders des Handlungs-Commis Carl Chriftoph Repher,

b) meiner Schwester, verwittweten Anna Dorotheb Kylberg, geb. Renber,

c) meines Betters, des Archivars des Livlandischen Sofgerichts, Titulair-Rathe und Ritters Peter Daniel Renher;

2) aus einem Gliede ber Descendenten meines verfiorbenen Schwiegervaters, Mitauschen Aeltermanns hermann Gabriel Lang;

3) aus drei von der Mitauschen Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit zu erwählenden und ebenfalls vom Mitauschen Wagistrate zu bestätigenden Bürgern und zwar auf drei Jahre. Zwei derfelben Bürger können für das nächste Triennium wieder gewählt werden und so weiter, niemals follen aber alle brei ju gleicher Zeit ausscheiden, es fei

benn, daß ein gerichtlicher Unlag folches verlangt.

Anmerkung. Zu den ersten Borstands-Gliedern aus obigen Descendenten sind bestimmt der Herr Titulairrath Carl Christoph Repher und der Herr Kausmann Theodor Daniel Lang, welche bei eintretendem Ausscheiden des Einen oder Anderen nach geschehener von dem ganzen Borstande zu erlassenden Aufrufe durch die Mitausche und Rigasche Zeitung von den sich meldenden Familiengliedern die vacant gewordene Stelle zu besehen haben, wobei zu bemerken ist, daß bei mangelnden Gliedern aus den bezüglichen obgebachten einzelnen Branchen, die sehlenden Glieder zum Borstande auch aus zwei Personen einer der genannten Branche beseht werden können, bei Meldung eines der Branche nach zu bevorzugenden Gliedes aber das zuletzt einstweilen einsgetretene Familienglied aussscheiden muß.

Die Familienglieder haben, — wenn nicht besondere, von Gerichten ausgesprochene Gründe vorliegen — permanenten Sig und eines derselben, nach Bahl der obigen drei Bürgerschaftsglieder den Borsig. Bei eintretender Concurrenz von sich meldenden Familiengliedern entscheidet, wenn nicht ein Familienglied sim Borstande vorhanden ist, welchem sonst allein die Entscheidung der Aufnahme gebührt — die Stimmenmehrheit der gewählten drei Bürger, wobei zu bemerken ist, daß Familienglieder, wenn sie nicht in den Baltischen Brovinzen wohnen, durchaus nicht als Borstands-

glieder gewählt werden fonnen.

Die aus der Familie gewählten Borftandeglieder erhalten außer den Fahrgeldern nebft Diaten jahrlich Jeder eine Entschädigung von einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.) für Zeitverluft und find diefelben verrflichtet wenigstene alle feche Monate fich in Mitau zu einer Berfammlung einzufinden. Wenn eines der jum Borftande gehörigen Familienglieder in Mitau oder nicht weiter als 5 Werft von Mitau lebt, fo hat es nicht nur einen ber brei Schluffel zum Geldfaften, welcher bei ber Mitaufchen Rammerei oder im Credit-Spftem in Bermahr zu geben ift, ju befommen, sondern auch die Protocolle und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu beforgen, wofür bemfelben fo wie überhaupt demjenigen des Borftandes, welcher im andern Falle diefe Wefchafte leitet, ein Jahred Sonorar von fünfundfiebengig Rbl. G. (75 Rbl. G.) ju gablen ift; - Die anderen beiden Schluffel haben zwei der gum Borftand geborigen Burger, refp. alle drei zu befommen. - Fur ben Fall, daß Riemand von den Familiengliedern in der Frift von seche Bochen vom Tage der Insertion in den Zeitungen fich

jum Borftandegliede meldet, mahlt die Mitausche Burgerschaft annoch zwei Glieder aus ihrer Mitte, zu ftellvertretenden Gliedern, ebenso ohne Gehalt, wie die übrigen drei.

Die stellvertretend gewählten Borftandeglieder haben bei spaterer Meldung von Familiengliedern, benselben die eingenomme-

nen Stellen einzuräumen.

Dieser Borstand hat bis zur Entstehung der Stiftungen alljährlich sowol dem Mitauschen Magistrat, als der Mitauschen Bürgerschaft einen Bericht abzustatten über die gehabten Einnahmen und Ausgaben und über den Betrag des angewachsenen Rapitals, — gleichzeitig aber auch in den Mitauschen und Rigaschen Zeitungen Solches bekannt zu machen.

Außerdem hat der Borftand die Berpflichtung:

1) eine Abschrift Dieses unseres Testaments dem Bendenschen Rathe mit ber Bitte zu übersenden, dasselbe zur Kenntnis-

nahme bei sich zu afferviren;

2) die in meinem Nachlasse vorsindliche Kiste mit der Aufsschrift "zur Neyherschen milden Stiftung gehörig" so wie unsere Porträts in Del gemalt, und die verschiedenen Porträts unserer Familienglieder und lieben Zeitgenossen aber selbst in sorgamen Berwahr zu halten oder der Mitauschen Bürgerschaft in Berwahr zu geben, bis die Stiftungen in's Leben treten;

3) Die bezüglichen Gagen, Legate und Graberhaltungefoften

zu zahlen, und

4) für die Erhaltung und Nugbarmachung des bei der Stadt Wenden belegenen Repherlandes welches zu der Wendenschen Stiftung bestimmt und daher nie zu verkausen ist — zu sorgen. — Sobald der Zeitpunkt eintritt, daß das auf Zinseszins liegende Kapital die Höhe von 150,000 Rbl. S. erreicht hat, ist der zu dieser Zeit fungirende Vorstand

verpflichtet:

1. in Bezug auf die in der Stadt Mitau zu gründende Stiftung einen der Bürgermeister oder Rathsherrn des Mitauschen Raths und denjenigen Buchhändler in Mitau, welcher zu jener Zeit meine Buchhandlung übernommen haben wird, — bei dessen Ablehnung aber einen anderen Mitauschen Buchhändler zu erwählen und zu erbitten mit ihm zusammen das Bau- und Einrichtungs-Collegium der Mitauschen Stiftung zu bilden. — Dieses Collegium ist dann verpslichtet einen geeigneten Grundplatz zu acquiriren, wenn solcher nicht von der Stadt unentgeltlich dargeboten wird, und entsprechende Lage hat, — und sodann nach

der Anlage A von einem Architekten oder Baumeister den Plan des für die Stadt Mitau zu gründenden Stiftungs-Baues anfertigen und denselben bestätigen zu lassen, das ganze Kapital in eigenen Berwahr und dafür die solidarische Berhaftung zu übernehmen und das Institut in's Leben zu setzen, auch allmonatlich bis zum Tage der Bollendung und Einrichtung desselben in den Mitauschen und Rigaschen Zeitungen einen kurzen Bericht, über den Fortgang des Unternehmens der Dessentlichkeit abzustatten.

2. in Bezug auf die in der Stadt Wenden zu grundende Stiftung: bem Bendenschen Rathe Unzeige zu machen, daß Die in Wenden ju grundende "Renhersche milde Stiftung" nunmehr in's leben treten fonne und zu bitten, Die Benbeniche Burgerichaft zu veranlaffen, drei Burger aus ihrer Mitte, ebenso evangelisch-lutherischer oder reformirter Confeffion zu ermablen, als Blieder fur die Bendeniche Stiftung, welche in Gemeinschaft ber beiden Kamilienglieder bes Mitaufchen Stiftungs. Borftandes und nach erfolgter Bestätigung berfelben durch ben Wendenichen Rath, fodann einen Burgermeifter ober Ratheberrn ber Stadt Benben und den Aeltermann erwählen und erbitten das Bau- und Einrichtungs-Collegium ber Wendenschen Stiftung zu bil-Das Bendeniche Collegium ift fodann verpflichtet nach Anlage B von einem Architeften ober Baumeiffer ben Blan des für die Stadt Benden auf dem Repherlande gu grundenden Stiftunge-Baues anfertigen, benfelben beftatigen ju laffen, ein Dritttheil des gangen fodann vorhanbenen Rapitale von mindeftene 50,000 Rbl. G. alfo, von bem obgedachten Mitauschen Stiftung &: Collegio zu empfangen und dafür die folidarische Berhaftung zu übernehmen und das Inftitut in's Leben zu fegen, auch monatlich, bis jum Tage der Bollendung und Einrichtung beffelben in der Mitauschen und Rigaschen Zeitung einen furgen Bericht über den Fortgang des Unternehmens der Deffentlichkeit abzustatten.

Sollte kein Familienglied zu dieser Zeit im Vorstande sein, so hat die Wendensche Bürgerschaft ebenso wie die Mitausche Bürgerschaft zu verfahren, ein Gleiches gilt auch in Bezug auf die Affers

vation der Caffe und Bertheilung deren drei Schluffel.

Bon dem Augenblicke an, wo für beide genannte Städte die besonderen Collegien gebildet sind, erhält das in jedem dieser Collegien das Protocoll und die sonstigen Schreibereien führende Collegiumsglied bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Ein-

weihung und Aufnahme des ersten Stiftungs Psieglings jährlich die Summe von einhundertfunszig Abl. S. (150 Abl. S.), sodann aber für alle Zukunft nur fünfundsiebenzig Abl. S. (75 Abl. S.) jährlich; jedes der beiden aus der Familie zum Borstande sodann für beide genannte Städte gehörigen Collegiumsglieder aber für alle Zukunft jährlich zweihundert Abl. S. (200 Abl. S.) von welcher Summe die Mitausche Stiftung % und die Wendensche 1/8 zahlt. — Diese Bau- und Einrichtungs-Collegien werden während der Zeit, von welcher die dazugezogenen zwei zeitweiligen Glieder bis zum Ablause eines Jahres vom Tage der Einweihung nur dann durch Wahlen erneuert, wenn Sterbefall oder eigenwilliges Aussscheiden eine Bacanz herbeisührt.

Eines ber Familienglieder hat hier ebenso ben Borfit nach

Bahl ber übrigen Glieber aus ber Burgerichaft.

Hinsichtlich ber im vorliegenden Testamente bestimmten Legate seinen wir annoch fest, daß nach unserem beiderseitigen Ableben, unseren nachbenannten drei Nichten, außer dem ihnen sonst Jugebachten, so lange sie leben, annoch an jährlichen Legaten ausgezahlt werden sollen:

a) Emmy Repher, Tochter meines verstorbenen Bruders Carl Christoph Repher jährlich zweihundert Abl. S. (200 Rbl.

S.) und

b) Ottilie und Alide Renher, Tochter meines Bettere Titulair-Rathe und Rittere Beter Daniel Renher, jeder jahrlich

einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.).

Busat ad pag. 5 In Betreff ber etwa auf Mitauschen Immobilien begebenen Capitalien sollen dieselben nicht ohne Bustimmung meiner Frau gekündigt und eingezogen werden.

Anlage A.

Die Renhersche milde Stiftung in Mitau.

Anfang und Art des Baues derfelben.

Das vorbesagte Bau- und Einrichtungs-Collegium ist verpflichtet von den auf die Mitausche Stiftung fallenden zwei Drittetheilen meines mindestens auf einhundertfünfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) angewachsenen Bermögens so viel zur Acquisstion eines in der Stadt Mitau an einer nicht zu entlegenen Straße belegenen geräumigen Plates und vollständiger Erbauung eines Hauses nehst Appertinentien nach nachsolgenden Bestimmungen zu verwenden, daß ein entsprechendes Kapital verbleibt, von welchem die Zinsen zur Erhaltung und Reparatur des Hauses und zur Honorar- und Gagenzahlung u. s. w. so wie insbesondere zur monatlichen Zahlung von zehn Rbl. S. (10 Rbl. S.) an minsbestens zwölf (12) Verpflegte (Stiftsglieder) und jährlichen Riederslegung einer Summe von einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.) auf Zinseszins zur Bildung eines Reservesonds ausreichen.

Das gedachte Stiftungshaus nebst Appertinentien ift von Stein und zwar der Art einstöckig mit einem Souterrain und steinernen Treppen zu erbauen, daß es mit der Zeit eine zweite Etage tra-

gen fann.

Das Stiftungshaus erhält einen Umfang in der Größe, daß mindestens zwölf (12) Zimmer von je vierhundert (400) 🗆 Fuß Flächenraum und eilf (11) Fuß Höhe und ein entsprechender Betund Bersammlungs-Saal angelegt werden können. — Die Anlage der zwölf Zimmer kann der Art eingerichtet werden, daß sie zur Hälfte durch einen hellen Corridor, in welchem die Heizung der für je zwei Zimmer anzulegenden Desen geschieht, getrennt werden. Der Saal kann an dem Ende des Hauses angelegt werden oder einen Theil der Fronte nach der Straße bilden. — Das Souterrain soll hoch angelegt werden, und sich in demselben die Aussicher- (Dwornit) und Domestiquen-Stube, Küche, Keller, Wasch-kammer und eine zweckmäßig und freundlich anzulegende Leichen-kammer nehst einem darin stets vorsindlichen schwarzlakirten Nothsarge, besinden; und sollen zu diesen Käumlichkeiten warme Gänge sühren. — Im Saale wird eine feuerfest anzulegende Nische (Geldsgewölbe) angebracht, zur Ausbewahrung der Stiftungscasse, so wie der unten von mir bezeichneten Sachen. Am Tage der Einweishung und Eröffnung dieser Stiftung werden unsere in Del gemalten Porträts im Saale aufgehängt und behalten dort ihren Plaß.

Borftand der für Mitau gegründeten Stiftung und deffen Berpflichtung.

Der bleibende Borstand der Stiftung bildet sich — bleibt resp. derselbe, wie solcher bei der Errichtung der Stiftung war, — nämlich ohne die zum Bau- und Einrichtungs-Collegio hinzugezogenen zwei zeitweiligen Glieder — und erneuert sich auf die vorgesagte Beise. — Zur Casse, welche in der anzulegenden seuerssesten Rische (Geldgewölbe) ausbewahrt wird, werden die, drei verschiedene Schlösser habenden Schlüssel unter den aus zwei Familiengliedern und drei Bürgern bestehenden Borstand der Art vertheilt, daß ein Schlüssel das von den drei Bürgern zum Borsitzer erwählte Familienglied, wenn solches in der Stadt Mitau oder nicht weiter, als fünf Werst von derselben wohnt, erhält, und die beiden anderen Schlüssel an zwei der Glieder aus der Bürgerschaft gegeben werden.

Im Falle, daß nur ein Familienglied in dem Borstande vorhanden ift, so hat dieses selbstverständlich den Borsitz und einen Schlussel, vorausgesetzt, daß est nicht weiter, als oben gesagt, von Mitau wohnt, anderenfalls est wol das vorsitzende Glied bleiben, aber keinen Schlussel zur Casse, ebenso wenig aber auch die Kuh-

rung bes Protofolle und ber Bucher 2c. haben fann.

Wenn gar kein Familienglied im Vorstande vorsindlich, so wird versahren, wie in dem Artikel über den "Borstand der zu gründenden Stiftungen" enthalten ist, und die drei Schlüssel werden unter drei Bürger vertheilt. Dieser Artikel behält überhaupt seine bezügliche Anwendung sowol auf die erstandene Stiftung, als auf die dermaleinstigen Reu- und Erweiterungsbauten und hat die Mitausche Stiftung beziehentliche Mittheilung, namentlich bei Neuwahlen von Familiengliedern zum Vorstande, der Wendenschen Stiftung zu machen.

Der Stiftsvorstand versammelt sich, so oft erforderlich in dem Stiftssaale zu Berathungen zc. wo auch die monatlichen Quoten, Gagen zc. ausgezahlt werden.

Die zum Vorstande gehörigen Familienglieder haben, wenn sie nicht in Mitau oder in der obbesagten Nähe wohnen, mindestens alle sechs Monate an diesen Versammlungen, sonst aber eben so oft, als erforderlich, Theil zu nehmen und die in ihrer Abwesenheit vorgesallenen Verhandlungen u. s. w. zu controliren und die desfallsigen Protocolle nachträglich zu unterschreiben oder bezügsliche Ausstellungen zu verschreiben.

Wenn ein solches Vorstandsglied in einem Jahre nicht minbestens an zwei Bersammlungen derartig Theil genommen hat,
so wird es seiner Function bei Aushören des Jahrgehalts ohne Beiteres enthoben und in der vorgeschriebenen Ordnung ein neues Vorstandsglied in der vacanten Stelle erwählt. Beschlußsähig ist der Vorstand nur dann, wenn er vollständig versammelt ist und giebt bei etwanigen Bestimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Keinerlei Abstimmung, weder hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten, Beschlüsse, Anstellung oder Entlassung, so wie der Aufnahme und des Ausschlusses von Verpstegten (Stistsgliedern) soll aber anders geschehen, als durch Ballotement, nie aber durch Acclamation oder Ausschlusse.

Melbungen von Candidaten zur Aufnahme in das Stift müssen zu jeder Zeit entgegengenommen und die Namen derselben in einem besonderen Candidatenbuche verzeichnet werden. Nach ihrer Reihenfolge geschieht die Aufnahme durch Ballotement, wobei zu bemerken ist, daß die Stimmen dersenigen auswärtigen Familien-Borstands-Glieder, welche zur Zeit der eingetretenen Bacanz und deshalb sogleich vorgenommener Besetzung derselben etwa nicht in der Versammlung erscheinen können. — ohne Weiteres auf den der Reihe nach erstsolgenden Candidaten fallen.

In jedem Jahre, und zwar am 19. December alt. St. als an meinem, Gustav Adolph Repher, Geburtstage stattet der Borstand dem Mitauschen Wagistrate und der Bürgerschaft einen Jahresbericht über sämmtliche Ausgaben und Einnahmen und über den Bermögens-Etat ab und veröffentlicht diesen Bericht durch die Mitausche und Rigasche Zeitung.

Der Mitausche Magistrat ist in dazu erhaltener aber gleichzeitig dem Borstande schriftlich zu eröffnender Veranlassung — sei diese von irgend einem Gliede aus den gedachten Familien-Stammen oder der Burgerschaft oder sonst wie gegeben — berechtigt

die Stiftung zu revidiren und beim Wahrnehmen zum Nachtheil der Stiftung gereichender Berwaltung, welche wider diese Testaments - Borschriften läuft, den Borstand zur Berantwortung zu ziehen und ihn nöthigenfalls sogleich aufzuheben und sofort einen neuen Borstand, nach Maßgabe der obigen Wahlbestimmungen jedoch, herbeizuführen.

Dem Stiftungsvorstande liegt es gleichfalls ob in dem Geldgewölbe der Stiftung von den in der von mir, Gustav Adolph Repher, hinterlassenen Kiste mit der Aufschrift: "zur Repherschen milden Stiftung gehörig" vorsindlichen Sachen, folgende zu asserviren:

- 1) ein Berzeichniß von meinen namhaften Verlagswerken nebst einem Exemplar von jedem Berke, damit solche Berke welche übrigens durchaus nicht aus dem Saale gebracht oder verliehen werden dürfen im Laufe der Zeit als unicas existiren, und
 - 2) fammtliche Portrate unferer lieben Bermandten und Zeitgenoffen, welche ebenso in der Stiftung verbleiben.

Der Refervefond der Mitaufchen Stiftung.

Dieser durch die jährliche Anlegung von einhundert Abl. S. (100 Abl. S.) auf Zinsedzins und durch etwanige der Stiftung zustließende Geschenke, Erbschaften, Legate 2c. sich bildende Reservessond soll, wenn er dermaleinst die bezügliche Größe erreicht hat, zu einer zweiten Etage mit gleicher Zimmereinrichtung, jedoch ohne Saal, behuss vermehrter Aufnahme von Berpflegten mit gleicher Monatszahlung 2c. verwendet werden.

Aufnahme der zu Berpflegenden (Stiftsglieder) in der Mitauschen Stiftung.

Was die Aufnahme von Verpstegten (Stiftsgliedern) in dieses Stift anbelangt, so sollen sich nur solche Personen dazu qualisiciren, die evangelisch-lutherischer oder resormirter Consession sind, das fünszigste Lebensjahr erreicht haben und der Art erwerbsunsfähig sind, daß sie diese Hilse brauchen und ihrer moralischen Führung nach verdienen, oder aber auch, wenn sie durch körperliche Gebrechen oder Aränslichkeit überhaupt zum selbsissischen Erwerbe untauglich sind, in welchem Falle sie auch vor dem fünszigsten Lebensjahre ausgenommen werden können, jedoch nicht ohne arztliches und gerichtliches Attestat ihrer nächsten Behörde.

Bei eintretender Bacang haben die Descendenten berjenigen Stamme meiner Familie, welche icon vorgebend im Artifel über die Bulaffung zu Borftandegliedern aufgezeichnet worden, allen vorgangig und ohne desfallfiges Ballotement über ihre Aufnahme Das Borrecht nach ihrer Prioritats-Meldung ju genießen, jedoch nur in dem Kalle, wenn in der Stiftung nicht icon ein Drittheil ber Berpflegten aus Gliedern der obigen Familien-Stamme befieht, ift foldem nach eine Bacang fur einen Descendenten ge-Dachter Ramilien-Stämme eingetreten und bat fich fein Ramilien-Candidat zu derselben gemeldet, so ift eine sofortige besfallfige Aufforderung durch die Mitausche und Rigasche Zeitung zu erlaffen und fann die vacante Stelle erft nach Ablauf von feche Mochen a dato ber Infertion bei ausbleibender Meldung von Ramilien Candidaten, anderweitig befett werden, - von den ge-Dachten Familien-Candidaten fonnen Chegatten gusammen aufgenommen werden, diese baben aber bann ein Bimmer zu theilen, erhalten jedoch a Berfon die fonftigen Emolumente.

Außerdem finden in der Stiftung Aufnahme die Frauen und unverheiratheten Töchter des Mitauschen Kaufmanns- und Handwert-Standes, doch müssen dieselben mindestens die letzten zehn Jahre zum Bürger-Oflad der Stadt Mitau als evangelisch- lutherisch oder reformirte Christen gehört und in Mitau domicilitt haben; — dann auch die Frauen und unverheiratheten Töchter derseinigen Aerzte, welche in den letzten Jahren vor ihrem Tode oder ihrer Erwerbsunfähigkeit in Mitau practicirt haben, selbstwerständlich aber auch evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sind. — Wer einmal Aufnahme in diesem Stift gefunden hat, braucht denselben nicht wiederum zu verlassen, es sei denn, daß sich besondere unten näher bezeichnete Gründe vorsinden, in welchem Falle der Stiftungs-Borstand zur Ausschließung berech-

tigt ja verpflichtet ift.

Berechtigungen und Berpflichtungen der Mitaufchen Stiftsglieder.

Jedes aufgenommene Glied erhält außer dem freien, von dem Stift beheizt werdenden eigenen Wohnzimmer, monatlich zehn Abl. S. (10 Abl. S.) und außerdem am 19. December alt. St. als am Geburtstage des Stifters einen Abl. S., desgleichen am 24. Mai alt. St. eines jeden Jahres als am Geburtstage der Gattin des Stifters einen Abl. S. zum Gedächtniß an dieselben.

Der Austritt ift jedem Stiftsgliede jederzeit gestattet, doch

niemals eine Biederaufnahme.

Rinder durfen nur dann bei den Stiftgliedern untergebracht oder beherbergt werden, wenn durchaus Niemand der übrigen Stiftsgenoffen irgend welche Klage über dieselben zu führen hat; in welchem Falle dieselben sofort ben Stift zu verlassen haben.

Wird ein Stiftsglied von Seiten des Stiftsvorstandes beerbigt — welcher Fall bei etwa deshalb geäußertem Bunsche, stets aber dann eintritt, wenn innerhalb zweimalvierundzwanzig Stunben nach dem Ableben, Niemand von den Berwandten zur eigenen Bestattung sich gemeldet hat — so verfällt der ganze Nachlaß des Berstorbenen dem Stiftungs-Reservefonds.

Wenn nicht unversorgte Kinder eines nicht von Seiten des Stiftsvorstandes beerdigten verstorbenen Stiftsgliedes nachbleiben, so fällt ein Drittheil dessen Rachlasses dem Stiftungs-Reservefond zu und haben sich die Erben des Berstorbenen mit dem

Stiftungevorstande beshalb auseinander zu fegen.

Jedes Stiftsglied, das aus den mehrgedachten Familienstämmen abstammt, kann ohne Beiteres bei einkretender Bacanz in der Wendenschen Stiftung, — dorthin übersiedeln, darf aber dann nicht mehr zurücksehren; und ebenso kann ein in jener Stiftung aufgenommenes berartiges Stiftsglied in die Mitausche Stiftung übersiedeln, verliert aber dann gleichfalls sein ferneres Anrecht auf

jene Stiftung.

Dasjenige Stiftsglied, das eine längere Zeit außerhalb bes Stifts zubringt, als höchstens vier Wochen nach einander im Laufe eines Jahres, soll ohne Weiteres seinen Platz und jedwedes fünftiges Unrecht auf Wiederaufnahme verlieren, es sei denn, daß plötzliche und anhaltende Krankheit — worüber aber ein ärztliches Attestat beigebracht werden muß — die rechtzeitige Rückfehr verhindert, in welchem Falle der Termin zur Rückfehr auf höchstens drei Monate zu erweitern ist. Die monatlichen Quoten welche überhaupt nur an Personen, die im Stift wohnen und nur dort an sie ausgezahlt werden, fallen daher für diese Zeit weg. Daselbe Ausweisen aus dem Stift, geschieht mit denjenigen Stiftsgliedern, in deren Zimmer durch eigene Unvorsichtigkeit Feuer ausbricht.

Später als um zehn Uhr Abends barf fein Stiftsglied nach Saufe fommen, damit Riemand in ber Rube gestört werbe.

Unruhige, unverträgliche oder zanksuchtige und einen Makel bekommende Stifteglieder muffen gewärtig sein, aus dem Stift geschlossen zu werden.

Jedes aufgenommene Stiftsglied hat als Gelöbniß der Erfüllung die Stiftsverordnungen und Statuten zu unterschreiben und sich in allen Stücken sowol diesen, als den Anordnungen des Stiftsvorstandes und ber die besondere hausordnung habenden, von den Stiftsgliedern selbst gewählten Stiftsgenoffin zu unterwerfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Das ganze Stiftshaus wird von Seiten der Verwaltung beheizt und wird dazu, wie überhaupt zur Erhaltung der Reinlichkeit, des Auf- und Abschließens der Hausthüre u. s. w. ein Aufseher (Dwornis) und ein Haustnecht gehalten, welche ebenfalls
evangelisch-lutherischer oder reformirter Consession sein müssen und
im Souterrain ihre Wohnung haben; und werden dieselben vom
Stiftsvorstande angestellt und ebenso entlassen. Sollte in späteren
Zeiten der Stift sich vergrößern, so kann die Ausseherstelle von
einem Mitauschen verarmten Bürger, ebenso evangelisch-lutherischer
oder reformirter Consession besetzt werden. Findet sich aber
ein Descendent aus den oft gedachten Familien-Stämmen, der diese
Stelle zu haben wünscht, so hat er bei eintretender Bacanz den
Borzug.

In jedem Jahre am 19. December alt. St. wählen die Stiftsglieder eine Stiftsgenoffin aus ihrer Mitte, welche ein Jahr lang auf die Erfüllung der Stiftsvorschriften von Seiten der Stiftsgenoffen und auf Ordnung und Reinlichkeit zu wachen hat und deren Anordnung sich für den Augenblick Jeder zu fügen hat. Etwanige Uebergriffe werden dem Stiftungsvorstande sofort an-

gezeigt, welchem die inappellabele Entscheidung zusteht.

Nach Eröffnung des Mitauschen Stifts wird die bis dahin auswärtig besorgte Pflege und Erhaltung unserer Gräber dem zulett eingetretenen Stiftsgliede übertragen, jedoch erst dann, wenn der derzeitige Pfleger verstorben ist, oder wegen unterlassener seiner Pflicht von dem Stiftsvorstande der weiteren Pflege entbunden worden. Dieses dann die vorgeschriebene Pflege und Erhaltung der Gräber habende Stiftsglied besorgt dieses Geschäft gleichfalls unter Aufsicht des Stiftsvorstandes fünf Jahre hindurch und erhält dafür ebenso jährlich fünfundzwanzig Abl. S. Dann geht diese Pflege auf das sodann zulett eingetretene Stiftsglied über und so fort, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Ermangelung eines Novizen die sünf Jahre bis zum Eintritt eines neuen Stiftsgliedes verlängert werden.

Die durch Alter oder Krankheit an das Zimmer gefesselten Stiftsglieder sind von dieser Pflege zu entbinden. Wer die Pflege und Erhaltung der Gräber bekommen hat und sich Verabsäumung derselben zu Schulden kommen läßt, foll seinen Plat in Stift

verlieren.

Bei Sterbefällen der Stiftsglieder wird ausdrücklich bestimmt, daß die Leiche nicht länger als vierundzwanzig Stunden in der Wohnung gelassen, sodann aber in die Leichenkammer, welche daher freundlich und stets sauber zu halten ist, gebracht und nur daselbst bis zur Beerdigung gehalten werden soll. — Zur Beerdigung, welche von den Berwandten oder Angehörigen vom Stift aus vollzogen werden kann, darf der Saal zur Bersammlung der Leichtragenden und Abhattung der Leichenseier benutzt werden.

Bei dem Ausschluß von Stiftsgliedern, welche einen Makel bekommen oder nach Anzeige der von den Stiftsgenoffen selbst gewählten Hausvorsteherin nicht den Borschriften gemäß sich ver-

halten, hat der Borftand, wie folgt, zu verfahren.

Diefer versammelt sammtliche Stiftsglieder, welche über bas jum Ausschluß proponirte Stiftsglied durch schwarze und weiße Balle ballotiren.

Erst dann, wenn die Stimmenmehrheit für den Ausschluß ift, hat der Stiftsvorstand bei nochmaliger Erwägung der Umstände selbstständig über den Ausschluß oder das Berbleiben im Stift zu ballotiren. — Zu solchen Ballotements mussen aber sowol fämmtliche Stiftsglieder, als Borstands-Glieder gezogen werden. Rur bei durch gerichtliches Urtheil makulirten Stiftsgliedern erfolgt der Ausschluß ohne alles Ballotement.

Anlage B.

Die Rengersche milde Stiftung in Wenden.

Anfang und Art des Baues derfelben.

Das vorgedachte für die Wendensche Stiftung constituirte Baus und Einrichtungs-Collegium ist verpflichtet von dem auf die Wendensche Stiftung fallenden einen Drittheil meines mindestens auf einhundertfünfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) angewachsenen Bermögens so viel zur vollständigen Erbauung eines Hauses nebst Appertinentien auf dem Repherlande nach nachfolsgenden Bestimmungen zu verwenden, daß ein entsprechendes Capital verbleibt, von welchem die Zinsen zur Erhaltung und Reparatur des Hauses, und zur Honorars und Gagen-Zahlung u. s. w. so wie insbesondere zur monatlichen Zahlung von zehn (10) Rbl. S. an mindestens zwölf Berpflegte (Stiftsglieder) und jährlichen Niederlegung einer Summe von fünfzig Rbl. S. auf Zinseszins zur Bildung eines Reservesonds ausreichen.

Das gedachte Stiftungshaus nebst Appertinentien ist von Stein und zwar von gebrannten Ziegeln und namentlich auf dem mir gehörigen bei der Stadt Wenden an der Konneburgschen und Wesselschofschen Straße belegenen Landstücke, genannt "Repherland" der Art einstöckig mit einem Souterrain und steinernen Treppen zu erbauen, daß es mit der Zeit eine zweite Etage tragen kann.

Wenn nicht besondere triftige Umstände es verbieten, so soll dieses haus an der zur Stadt Wenden gehenden Spitze auf dem gedachten Repherlande zu stehen kommen; wobei zu bemerken ift, daß zu diesem Baue mindestens eine Lofftelle verwendet, der übrigbleibende Theil aber vorzugsweise zum Anbau von Häusern an Privatleute auf Erbgrundzins vergeben und der Ertrag dafür zum

Stiftungs-Reservesond geschlagen werden soll. Das Stiftungshaus erhält einen Umfang in der Größe, daß mindestens sechs Zimmer von je vierhundert (400) D Fuß Flächenraum und elf (11) Fuß Höhe und ein entsprechender Bet- und Bersammlungssaal angelegt werden können. Die Anlage der sechs Zimmer kann der Art eingerichtet werden, daß sie zur Sälfte durch einen hellen Corridor, in welchem die Heizung der für je zwei Zimmer anzulegenden Desen geschieht, getrennt werden. Der Saal kann am Ende des Hauses angelegt werden, oder einen Theil der Fronte nach der Straße bilden.

Das Souterrain soll hoch angelegt werden, und sich in demfelben die Aufseher- (oder Dwornik) und die Domestiquen-Stube, Rüche, Keller, Waschkammer und eine zweckmäßig und freundlich anzulegende Leichenkammer nebst einem darin stets vorfindlich schwarzlakirten Nothsarge, befinden; und sollen zu diesen Räumlichkeiten warme Gänge führen.

Im Saale wird eine feuerfest anzulegende Nische (Geldgewölbe) angebracht zur Aufbewahrung der Stifts-Casse, sowie der unten von mir bezeichneten Sachen.

Am Tage der Einweihung und Eröffnung dieser Stiftung werden die dazu angefertigten Copien unserer in Del gemalten Porträts im Saale aufgehängt und behalten dort ihren Plat.

Borftand der für Wenden gegründeten Stiftung und deffen Berpflichtung.

Der bleibende Borstand ber Stiftung bildet sich und bleibt resp. derselbe, wie solcher bei der Errichtung der Stiftung war — nämlich ohne die zum Bau- und Einrichtungs-Collegio hinzugezogenen zwei zeitweiligen Glieder — und erneuert sich auf die vorgesagte Beise. Dabei ist zu bemerken, daß die Bendensche Stiftung in Bezug auf die Bahl von Familiengliedern zu Borstandsgliedern abhängig ist von der in der Mitauschen Stiftung geschehenen Bahl. Nur der Borsitzer aus den beiden Familiengliedern wird in den Bendenschen Stiftungsvorstand gewählt. Zur Casse, welche in der angelegten seuersessen Rische (Geldgewölbe) ausbewahrt wird, werden die drei, verschiedene Schlösser habenden Schlüssel unter den, also aus zwei Familiengliedern und drei Bürgern bestehenden Borstand der Art vertheilt, daß ein Schlüssel das zum Borsitz von den drei Bürgern erwählte Familienglied, wenn solches in der Stadt Benden oder nicht weiter,

als fünf Berft von berfelben wohnt, erhalt, und bie beiden anderen Schlüffel an zwei der Glieder aus der Bürgerschaft gegeben werden.

Im Fall nur ein Familienglied in dem Borstande vorhanden ist, so hat dieses selbstverständlich den Borst und einen Schlüssel, vorausgesetz, daß es nicht weiter, als eben gesagt von der Stadt Wenden entfernt wohnt, anderenfalls es wol das vorsigende Glied bleiben, aber keinen Schlüssel zur Casse und auch nicht die Füh-

rung des Protocolle und der Bucher ic. haben fann.

Wenn gar kein Familienglied im Borstande vorsindlich, so wird versahren, wie in dem Artikel über den "Borstand der zu gründenden Stiftungen" enthalten ist, d. h. es wird dann der Borstand aus fünf Bürgern gebildet und die Schlüssel unter drei von diesen vertheilt, bis von der Mitauschen Stiftung aus die Anzeige über erfolgte Neuwahlen aus den Familiengliedern einzeht.

Der ebengedachte Artikel behalt überhaupt feine bezügliche Anwendung sowol auf die erstandene Stiftung als auf die der-

maleinstigen Reu- und Erweiterunge-Bauten.

Der Stiftungsvorstand versammelt fich so oft erforderlich in dem Saale zu Berathungen 2c., wo auch die monatlichen Quoten,

Bagen 2c. ausgezahlt werden.

Die zum Borstande gehörigen Familienglieder haben, wenn sie nicht in Benden oder in der obbesagten Nähe wohnen, mindestens alle sechs Monate an diesen Bersammlungen, sonst aber eben so oft, als ersorderlich, Theil zu nehmen und die in ihrer Abwesenheit vorgefallenen Berhandlungen zc. zu controliren und die desfallsigen Protocolle nachträglich zu unterschreiben, oder bezügliche Anträge und Ausstellungen zu verschreiben. Wenn ein solches Borstandsglied in einem Jahre nicht mindestens an zwei Bersammlungen derartig Theil genommen hat, so wird es seiner Function bei Aufhören des Jahrgehalts ohne Weiteres enthoben und dem Mitauschen Stiftungsvorstande davon Anzeige gemacht, welches dann ebenso das Ausscheiden dieses Borstandsgliedes zu verschreiben und die Wahl eines neuen herbeizusühren hat.

Beschluffähig ift der Borstand nur dann, wenn er vollständig versammelt ift, und giebt bei etwanigen Bestimmungen den Mus-

schlag die Stimmenmehrheit.

Keinerlei Abstimmung, weder hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten, Beschlüsse, Anstellung oder Entlassung, so wie der Aufnahme oder Ausschließung von Berpflegten (Stiftsgliedern) soll aber anders geschehen, als durch Ballotement; nie aber durch Acclamation und Ausschreibung. Meldungen von Candidaten zur Aufnahme in den Stift müffen zu jeder Zeit entgegengenommen und die Namen derselben in einem besonderen Candidatenbuche verzeichnet werden. Rach dieser Neihenfolge geschieht die Aufnahme durch Ballotement, wobei zu bemerken ist, daß die Stimmen derjenigen auswärtigen Familien-Borstandsglieder, welche zur Zeit der eingetretenen Bacanz und deshalb sogleich vorgenommener Besetzung derselben etwa nicht in der Bersammlung erscheinen können, ohne Weiteres auf den der Reihe nach ältesten Candidaten fallen.

In sedem Jahre und zwar am 19. December alt. St. als an meinem, Gustav Adolph Repher, Geburtstage stattet der Borstand dem Wendenschen Rathe und der Bürgerschaft einen Jahresbericht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben und über den Bermögens-Etat ab und veröffentlicht diesen Bericht durch die Riggsche und Witausche Zeitung.

Der Wendensche Rath ist in dazu erhaltener, aber gleichzeitig dem Borstande schriftlich zu eröffnender Beranlassung — sei diese von irgend einem Gliede aus den gedachten Familien-Stämmen oder der Bürgerschaft oder sonst wie gegeben — berechtigt die Stiftung zu revidiren und beim Wahrnehmen einer etwanigen Verwaltung, welche zum Nachtheil der Stiftung gereicht oder entschieden wider diese Testaments-Vorschriften läuft, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen und ihn nöthigenfalls zugleich auszuheben und einen neuen Vorstand nach Maßgabe der obigen Wahlbestimmungen, herbeizuführen.

Dem Stiftung von ftande liegt es gleichfalls ob in dem Geldgewölbe der Stiftung von den in der obgedachten Kifte mit der Aufschrift: "zur Repherschen milden Stiftung gehörig" vorsindlichen Sachen, folgende zu afferviren, nämlich ein Berzeichniß von meinen namhafteren Berlagswerken nebst einem Exemplar von jedem Werke, damit folche Werke — welche übrigens durchaus nicht aus dem Saale gebracht, oder verliehen werden dürfen — im Laufe der Zeit als unicas existiren.

Der Refervefond der Wendenschen Stiftung.

Dieser durch die jährliche Anlegung von 50 Rbl. S. auf Zinseszins, und durch etwanige der Stiftung zusließende Geschenke, Erbschaften, Legate zc. sich bildende Reservesond, soll, wenn er dermaleinst die bezügliche Größe erreicht hat, zu einer zweiten Etage, mit gleicher Zimmereinrichtung ohne Saal, behufs erweiterter Aufnahme von Verpslegten mit gleicher Monatszahlung und zwar nur

aus bem Stande ber burgerlichen Junggesellen und Jungfrauen, welche sich den unten besagten Bestimmungen nach, zur Aufnahme qualificiren — verwendet werden.

Aufnahme der Berpflegten (Stiftsglieder) in der Bendenschen Stiftung.

Bas die Aufnahme von Berpflegten (Stiftsgliedern) in Diefee Stift anbelangt, fo follen fich nur folche Berfonen bagu qualificiren, welche evangelisch-lutherischer ober reformirter Confession find, das funfzigfte Lebensjahr erreicht haben und ber Urt erwerbeunfabig find, baf fie biefe bilfe brauchen und ihrer moralifchen Rubrung nach verdienen, es fei denn, daß fie durch forverliche Bebrechen oder Rranflichfeit überhaupt gum felbfiffandigen Erwerbe untauglich find, in welchem Falle fie auch fruber aufgenommen werden fonnen, bann aber muß ein argtliches Attefiat und ein Atteffat ber nachfien Beborbe ihres Domicile beigebracht werben. Bei eintretender Bacang baben bie Descendenten berjenigen Stamme meiner Ramilie, welche ichon vorgebend im Artifel uber die Bulaffung ju Borftanbegliebern aufgezeichnet worden, allen vorgangia und ohne besfallfiges Ballotement über ihre Aufnahme bas Borrecht ju geniegen, b. b. wenn in ber Stiftung nicht icon ein Drittheil der Berpflegten aus Gliedern ber obigen Familien-Stamme beffeht; meshalb bei eintretender Bacan; und Richtvorhandensein folder Familien-Candidaten fogleich eine desfallfige Aufforderung durch die Rigafche und Mitaufche Zeitung zu erlaffen ift und erft nach Ablauf von feche Bochen a dato der Infertion und nicht bis babin geschehener Meldung von Familiengliedern die leer gewordene Stelle anderweitig ju befegen ift.

Von den gedachten Familiengliedern können Ehegatten zufammen aufgenommen werden, diese haben dann ein Zimmer zu
theilen, erhalten jedoch à Person die sonstigen Emolumente. Außerdem finden in dieser Stiftung Aufnahme Frauen und unverheirathete Töchter aus dem Bendenschen Kaufmanns- oder Handwerksstande, doch müssen dieselben mindestens die letzten zehn Jahre
zum Bürgeroklad der Stadt Wenden als evangelisch-lutherische
oder reformirte Christen gehört und in Benden domicilirt haben;
dann auch die Frauen und unverheiratheten Töchter derzenigen
Aerzte, welche in den letzten Jahren vor ihrem Tode oder ihrer
Erwerbsunfähigkeit in Benden practicirt haben, selbstverständlich
aber auch evangelisch-lutherischer oder reformirter Consession.

Wer einmal Aufnahme in dieses Stift gefunden hat, braucht denselben nicht wiederum zu verlassen, es sei denn, daß sich besondere, unten näher bezeichnete Gründe vorfinden; in welchem Falle der Stiftungs-Borstand zur Ausschließung berechtigt, ja verppflichtet ist.

Berechtigungen und Verpflichtungen der Wendenschen Stiftsglieder.

Jedes aufgenommene Stiftglied erhält außer dem freien, von dem Stift beheizt werdenden Bohnzimmer, welches es, wenn es nicht von einem der mehrgedachten Familienstämme abstammt mit noch einem Stiftsgliede zu theilen hat, monatlich zehn Rbl. S. (10 Rbl. S.) und außerdem am 19. December alt. St. jeden Jahres, als an meinem, des Stifters, Geburtstage einen Rbl. S., und ebenso am 24. Mai alt. St. eines jeden Jahres als an dem Geburtstage der Gattin des Stifters einen Rbl. S. zum Gedächtniß an dieselben.

Der Austritt ift jedem Stiftsgliede jederzeit gestattet, boch

niemals eine Wiederaufnahme.

Rinder dursen nur dann bei den Stiftsgliedern untergebracht oder beherbergt werden, wenn durchaus Niemand der übrigen Stiftsgenoffen irgend welche Klage über dieselben zu führen hat; in welchem Falle dieselben, sofort das Stift zu verlaffen haben.

Wird ein Stiftsglied von Seiten des Stifts. Vorstandes beerbigt — welcher Fall bei etwa deshalb geäußertem Bunsche, stets aber dann eintritt, wenn innerhalb zweimalvierundzwanzig Stunden nach dem Ableben Niemand von den Berwandten zur eigenen Bestattung sich gemeldet hat — so verfällt der ganze Nachlaß des Berstorbenen dem Stiftungsreservefond.

Benn nicht unversorgte Kinder eines nicht von Seiten des Stiftsvorstandes beerdigten verstorbenen Stiftgliedes nachbleiben, so fällt Ein Drittheil dessen Rachlasses dem Stiftungsreservesond zu, und haben sich die Erben des Berstorbenen mit dem Stiftungs-

porftande deshalb auseinander ju fegen.

Jedes Stiftsglied, das aus den mehrgedachten Familien-Stämmen abstammt, kann ohne Weiteres bei eintretender Bacanz in der Mitauschen Stiftung dorthin übersiedeln, darf aber dann nicht mehr zurücklehren, ebenso fann ein in jener Stiftung aufgenommenes derartiges Stiftungsglied in die Wendensche Stiftung übersiedeln, verliert aber ebenso alles fernere Anrecht auf jene Stiftung. — Dasjenige Stiftsglied, das eine längere Zeit außerhalb des Stiftes zubringt, als höchstens vier Wochen nach einander im Lause eines Jahres, soll ohne Weiteres seinen Platz und jedwedes kunftiges Anrecht auf Wiederaufnahme verlieren, — es sei denn, daß plögliche und anhaltende Krankheit — worüber aber ein ärztliches Attestat beigebracht werden muß — die rechtzeitige Rücksehr verhindert; in welchem Falle der Termin zur Nücksehr

auf bochftene brei Monate zu erweitern ift.

Die monatlichen Quoten, welche überhaupt nur an Personen die im Stift wohnen und nur dort an sie ausgezahlt werden — fallen daher für diese Zeit weg. — Dasselbe Ausweisen geschieht mit denjenigen Stiftsgliedern in deren Zimmer durch eigene Unvorsichtigkeit Feuer ausbricht. Später als um zehn Uhr Abends darf kein Stiftsglied nach Hause kommen, damit Niemand in der Ruhe gestört werde.

Unruhige, unverträgliche ober gantsuchtige und einen Matel befommenbe Stiftsglieder muffen gewärtig fein aus bem Stifte

geschloffen zu werden.

Jedes aufgenommene Stiftsglied hat als Gelöbniß der Erfüllung die Stiftsverordnungen und Statuten zu unterschreiben und sich in allen Stücken sowol diesen, als den Anordnungen des Stiftsvorstandes und der die besondere Hausordnung habenden, von den Stiftsgliedern selbst gewählten Stiftsgenossin zu unterwersen.

Allgemeine Bestimmungen.

Das ganze Stiftshaus wird von Seiten der Berwaltung beheizt und wird dazu, wie überhaupt zur Erhaltung der Reinlichfeit, des Auf- und Abschließens der Hausthure u. f. w. ein Aufseher (Dwornif) uud ein Haustnecht gehalten, welche ebenfalls evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sein muffen und im Souterrain ihre Vohnung haben; und werden dieselben vom

Stiftevorstande angestellt und ebenso entlaffen.

Sollte in späteren Zeiten der Stift sich vergrößern, so kann die Aufscherstelle von einem verarmten Wendenschen Bürger, ebenso evangelisch-lutherischer oder resormirter Confession besetzt werden. Findet sich aber ein Descendent aus den oftgedachten Familienstämmen, der diese Stelle zu haben wünscht, so hat er bei eintretender Bacanz den Borzug. In jedem Jahre am 19. December alt. St. wählen die Stiftsglieder eine Stiftsgenossin aus ihrer Mitte, welche ein Jahr lang auf die Erfüllung der Stiftsvorschriften von Seiten der Stiftsgenossen und auf Ordnung und Reinlichkeit zu wachen hat und deren Anordnungen sich für den Augenblick Jeder zu sügen hat. — Etwanige Uebergriffe werden dem Stiftsvorstande sofort angezeigt, welchem die inappellabele Entscheidung zusieht.

Nach Eröffnung des Wendenschen Stifts wird die dis dahin auswärtig besorgte Pflege und Erhaltung der Gräber der Eltern des Stifters dem zulett eingetretenen Stiftsgliede übertragen, jedoch erst dann, wenn der derzeitige Pfleger verstorben ist, oder wegen unterlassener seiner Pflicht von dem Stistsvorstande der weiteren Pflege entbunden worden. Dieses dann die vorgeschriebene Pflege und Erhaltung der Gräber habende Stiftsglied besorgt dieses Geschäft gleichfalls unter Aussicht des Stifts-Borstandes fünf Jahre hindurch und erhält dafür ebenso jährlich sünfundzwanzig Rbl. S. — Dann geht diese Pflege sodann auf das zuletzt eingetretene Stiftsglied über, und sosort, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Ermangelung eines Novizen die fünf Jahre bis zum Eintritt eines neuen Stiftsgliedes verlängert werden.

Die durch Alter oder Krankheit an das Zimmer gefesselten Stiftsglieder sind von dieser Pflege zu entbinden. Wer die Pflege und Erhaltung der Gräber bekommen hat und sich Verabsaumungen derselben zu Schulden kommen läßt, soll seinen Plat im Stift verlieren.

Bei Sterbefällen der Stiftsglieder wird ausdrücklich bestimmt, daß die Leiche nicht länger als vierundzwanzig Stunden in der Wohnung gelassen, sodann aber in die Leichenkammer, welche daber freundlich und stets sauber zu halten ist, gebracht und nur daselbst bis zur Beerdigung gehalten werden soll. Zur Beerdigung, welche von den Berwandten oder Angehörigen vom Stift aus vollzogen werden kann, darf der Saal zur Bersammlung der Leidtragenden und Abhaltung der Leichenfeier benutt werden.

Bei dem Ausschluß von Stiftsgliedern, welche einen Makel bekommen oder nach Anzeige der von den Stiftsgenossen selbst gewählten Sausvorsteherin, nicht den Borschriften gemäß sich verhalten, hat der Borstand wie folgt zu versahren:

Dieser versammelt sämmtliche Stiftsglieder, welche über das zum Ausschluß proponirte Stiftsglied burch schwarze und weiße Balle ballotiren.

Erst dann, wenn die Stimmenmehrheit für den Ausschluß ift, hat der Stiftsvorstand bei nochmaliger Erwägung der Umstände selbstständig über den Ausschluß oder das Berbleiben im Stift zu ballotiren. Zu solchem Ballotement mussen aber sowol fämmtliche Stiftsglieder als Borstandsglieder gezogen werden.

Nur bei durch gerichtliches Urtheil makulirten Stiftsgliedern, erfolgt der Ausschluß ohne alles Ballotement.

Dieses reciproque Testament versehen mit Statuten zu zwei milden Stiftungen haben wir in Zeugen Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen zu Mitau, den 9. December 1863.

Gustav Abolph Renher, Berlagsbuchhändler und erblicher Ehrenbürger, Testator (L. S.)

Friederike Elisabeth Renher, geb. Lang, Teftatorin.

Hofrath Dr. med. Karl Bluhm, als erbetener Testaments-Zeuge, meine hand und mein (L. S.).

Ferd. Besthorn, als erbetener Affistent, meine Sand und mein (L. S.).

Collegien-Affessor &. Wiedersperger, als erbetener Testaments-Zeuge, meine Hand und mein (L. S.).

Dieses Testament ist auf Berlangen dem Mitauschen Stadthypothekenbuche einverleibt und auf die Grundstücke No 15 und 16 des II. Quartiers aufgetragen worden.

Mitau Rathhaus, ben 2. October 1864.

№ 191.

In fidem Secretaire 3. Edarbt.

Das Testament	LL 1000
Das Testament	milhe Sti
pag.	
Anfang und Art bes Baues ber=	Aufnahme der Stiftsglieder in der-
follow 15	selben 18
jelben	Berechtigungen und Berpflichtun=
Sociation Deferoen and Defen Sets	Detechtigungen und Berpftichtuns
pflichtung 16, 17 Reservesond berselben 18	gen derselben 19
otelervejono berjeiven	Allgemeine Bestimmungen . 21, 22
unlage B. Die Renheriche n	illde Stiftung in Wenden:
Anfang und Art des Baues der-	Aufnahme ber Stiftsglieder in der-
Boritand berfelben und beffen Ber-	felben 27
Bornand derielben und denen Ber-	Berechtigungen und Berpflichtun-
pfliditing 24, 25	gen derreiben 28
Reservefond berselben 26	Allgemeine Bestimmungen 29, 30
Allphabetifd	
Aufnahme d. Stiftsglieber 17-19,27,28	Repher Ottilie ir Mise
Ausschluß derselben 20, 22, 29	Mahnun Cakanna 9 A
· Auflösung des Stiftsvorstandes 18,19,26	Renher, Ottilie u. Alibe 2 . 4 Renherland 2 . 4
Olidan Parlas	Water 10 02 06
Bucollegium i.d. Mitausche Stift 11 -16	Referrefonds 15, 18, 23, 26
Baucouegunt 1. D. Benaufue Stift 11—10	Rechenichaftsablegung . 17, 18, 26
Baucolleg. f. d. Bendensche Stift 12-14	Schmidtigchen
Briiggen, Lotte	Schmidt, Leontine 2
Ballotement zu Beschlüssen 17, 25	Stiftungen 5, 6
Bekanntmachungen, termint. 11, 17, 18,26	Stiftungen, deren einfin. Borftand 6, 9
Collegium gum Stiftsban, vide Bau-	Stiftungen, deren Capitale. 7, 8, 11
collegiunt.	Stiftsbau in Mitau und Wenden,
Candidaten jum Stift . 17, 19, 25, 26	vide Baucollegium.
Diedrichsen, Lisette	Stiftsglieber, Mu nahme 17, 18, 19
Grben-Abfindung 2-4	Stiftsglieder, Rechte u. Pflichten 19,20,28
Eroen-Cintritt	Stiftsvorftand-Auflöjung 17, 18, 26
Erben-Unsichliegung vom Stift 8, 9	Schliffel gum Geldfaften 10
Effecten=Berfauf 5	Statuten für b. Mitaufche Stift 15-22
Executore des Testaments, vide	Statuten f. d. Bendeniche Stift 23-26
Testamentserecutore.	Testament & Crecutore 6, 8
Gräber 6, 7, 21, 22, 30	Testaments = Executore, Honorare,
Belbfaften	vide Sonorare.
Geburtstage ber Stifter . 19, 20, 28	Testament&-Executore, Ausscheidung 8
Sänfer 2, 3, 5, 6	Teftaments=Mbichriften, verfenden 8,11
Sonorare 6, 8	Testaments-Ungreifer 8, 9
Immobilien 2, 3	Bertag ber Bücher 3, 18
Gleider 2C.	Bermögen-Affervation 5, 8
Kleider 2c	Bertauf ber Saufer 5, 6
Rinder 19, 20, 28 Legate	Bertauf ber Effecten 5
Strate 2 4 6 7 12	Borftand b. Stiftungen, einstw. 6, 9-12
Mitaufches Stift 15-22	Borftand ber Stiffungen, Honorare,
Mitaulchar Magistrati	vide Sonorare.
Mitaufcher Magistrat) Bericht a. d. 10, 11	
Mitaufche Bürgerich. Bericht a. d. 10, 11 Mobiliar	Borftand d. Stiftungen, Erganzung 10,11
Plantial Custifications	Borftand ber Stiffungen, bleiben-
Rachlaß-Specificationen 2, 3	ber 16-18, 24-26
Nachlaß-Verkauf	Berwandten, Ausschluß vom Stift 8, 9
Bortraits 5, 11, 18	Benbeniches Stift 23-30
Bathen	Wendenscher Magistrat Bericht a. d. 26
Bublicationen, f. Befanntmachungen.	zwenvenjaje Burgerja).